Bekanntmachung Nr. 061/2019 vom 18.12.2019

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2019 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2020

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

460 v. H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf festgesetzt.

440 v. H.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 18.12.2019

Dr. Linkens Bürgermeister